

Der Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg

Oberlandesgericht Naumburg · Domplatz 10 · 06618 Naumburg

Merkblatt

Ich führe für das Land Sachsen-Anhalt ein Verzeichnis der gemeinnützigen Einrichtungen, die an der Zuweisung von Geldauflagen in Ermittlungs-, Straf- und Gnadenverfahren interessiert sind.

- I. In das Verzeichnis wird diejenige Einrichtung eingetragen, die ihre Aufnahme beantragt hat und die
 - a) einen Befreiungsbescheid oder eine Freistellungsmitteilung gemäß § 5 Abs. 1 Nr.
 9 des Körperschaftsteuergesetzes, § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung nach § 44a Abs. 7 des Einkommensteuergesetzes des zuständigen Finanzamtes beigebracht hat,
 - b) ihre Zielstellung mitgeteilt oder ihre Satzung eingereicht hat und
 - c) die Verpflichtung übernimmt, entsprechend der Abgabenordnung unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird,
 - d) sich verpflichtet hat, über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge **auf Anforderung** gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben und
 - e) ihr Einverständnis erteilt hat, dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.

Neben der **Bezeichnung** und **Anschrift** der Einrichtung werden folgende Angaben in das Verzeichnis eingetragen:

- f) Bankverbindung (Name des Kreditinstitutes, IBAN und BIC) auf die die Zuweisungsbeträge überwiesen werden können,
- g) welchem Bereich die Einrichtung zugeordnet werden kann.

Erläuterungen zu g):

Diese Angabe wird für statistische Zwecke benötigt. Es sind u.a. folgende Bereiche möglich:

- A Straffälligen- und Bewährungshilfe
- B Allgemeine Jugendhilfe
- C Hilfe für gesundheitsgeschädigte und behinderte Kinder
- D Hilfe für Suchtgefährdete
- E Alten- und Hinterbliebenenhilfe

- F Allgemeines Sozialwesen
- G Verkehrserziehung und Verkehrssicherheit
- H Natur- und Umweltschutz
- I Sonstiges

Eine Einrichtung kann nur einem Bereich zugeordnet werden.

- II. Das Verzeichnis wird jährlich zum 01.01. erneuert. In das Verzeichnis werden aufgenommen:
 - a) Alle Einrichtungen, die im bisherigen Verzeichnis geführt werden, soweit weiterhin ein gültiger Nachweis nach Nr. I. Buchstabe a) vorliegt sowie
 - b) Einrichtungen, die ihre Neuaufnahme beantragt haben und die Voraussetzungen von Nr. I. Buchstabe a) e) erfüllen.
- III. Das Verzeichnis wird den Strafrichtern und Staatsanwälten im Lande Sachsen-Anhalt als Orientierungshilfe zur Verfügung gestellt. Die Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis begründet keinen Anspruch auf Zuweisung von Geldauflagen.

Auf Wunsch kann vermerkt werden, dass der Wirkungsbereich der Einrichtung nur einen oder mehrere Gerichtsbezirke des Landes Sachsen-Anhalt umfasst und die Bekanntmachung in dem Verzeichnis nur für diesen Bezirk oder diese Bezirke gilt.

Die Bitte um Zuweisung von Geldauflagen ist an die Präsidenten der Landgerichte, den Generalstaatsanwalt oder die Leiter der Staatsanwaltschaften zu richten. Es ist empfehlenswert, sich dabei auf die Eintragung im Verzeichnis zu beziehen bzw. darauf hinzuweisen, dass gemäß Schreiben des Oberlandesgerichts Naumburg vom ... die Voraussetzungen für eine Eintragung in das zu erneuernde Verzeichnis erfüllt worden sind. Sollten Sie Überweisungsträger und Informationsmaterial bereitstellen, senden Sie diese ebenfalls an die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

IV. Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage in Ermittlungs-, Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt worden sind, können nach der Anleitung der Finanzverwaltung zum Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich und zur Einkommensteuererklärung **nicht** als Spenden berücksichtigt werden.

Die den Justizbehörden übersandten Zahlkarten, die zugleich eine Spendenbescheinigung enthalten, können dem Zahlungspflichtigen nicht ausgehändigt werden. Aus diesem Grunde sollten nur neutrale Zahlkarten versandt werden. Bei der Ausstellung von nachträglichen Spendenbescheinigungen bitte ich darauf zu achten, dass es sich bei der Zahlung nicht um eine Bewährungsauflage gehandelt hat.

Erklärungen It. Merkblatt I. c) - e)

Wir verpflichten uns,

entsprechend der Abgabenordnung unverzüglich sämtliche Beschlüsse mitzuteilen, durch die eine für die steuerliche Vergünstigung wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen, die Vereinigung aufgelöst, in eine andere Körperschaft eingegliedert oder ihr Vermögen als Ganzes übertragen wird sowie

über die Höhe und Verwendung der zugeflossenen Geldbeträge auf Anforderung gegenüber der Stelle, die das Verzeichnis führt, für einen bestimmten Zeitraum Rechenschaft zu geben und

Wir erteilen unser Einverständnis,	
dass der Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden kann.	
Datum	Unterschrift, Stempel